

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
Stabsstelle 2 - Presse-,  
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
Beate.Braun@alsdorf.de

**Verantwortlich:**

Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

**ÖFFNUNGSZEITEN**

**Allgemeine Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Meldeamt:**

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr  
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Sozialamt:**

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Asylstelle:**

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung



## Öffentliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 324 – Bonhoefferstraße

#### Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

---

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 die Aufstellung und am 30.01.2014 die öffentliche Auslegung des

#### **Bebauungsplanes Nr. 324 – Bonhoefferstraße**

beschlossen.

Die Offenlage zum Bebauungsplan Nr. 324 – Bonhoefferstraße findet zurzeit statt.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB in der zurzeit gültigen Fassung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt. Dies bedeutet auch das gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann.

Abweichend von den Vorschriften des Baugesetzbuches sollen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten an den aktuellen Planungen mitzuwirken. Aus diesem Grund findet die Informationsveranstaltung zum Bebauungsplan Nr. 324 – Boehoefferstraße am

**Donnerstag, 20.03.2014, 18:00 Uhr,  
in der Aula der städtischen Real- und Aufbaurealschule in Ofdem,  
Theodor-Seipp-Straße 2a, Alsdorf-Ofdem**

statt.

Die Sitzung ist öffentlich und jedermann ist hierzu eingeladen. Von der Verwaltung werden die beabsichtigten Planungen erläutert und die voraussichtlichen Auswirkungen dargelegt.

Die Bürger haben darüber hinaus die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin die Planungsentwürfe im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienstzeiten

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 bis 15.30 Uhr
mittwochs	von 14.00 bis 18.00 Uhr

einzusehen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Alsdorf-Ofden. Das Plangebiet umfasst das Gelände der ehemaligen evangelischen Kirche mit Pfarrheim sowie des Kindergartens. Das Plangebiet wird

- im Norden durch die Theodor-Seipp-Straße,
- im Osten durch die Theodor-Seipp-Straße sowie die Daniel-Schreiber-Straße,
- im Süden durch die Bonhoefferstraße,
- im Westen durch den Weg

begrenzt.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 5.264 m<sup>2</sup> (ca. 0,52 ha).

Die Evangelische Kirche hat den Beschluss gefasst, den Standort Ofden aufzugeben. Die Paul-Gerhard-Kirche wurde am 28.12.2013 entweiht und entwidmet. Angesichts der zentralen Lage des Gebietes innerhalb des Stadtteils Ofden ist es jedoch angebracht, den Standort einer neuen geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen.

Mit der Umnutzung des ehemaligen Kirchengeländes als Kindergarten wird zum einem der stetig steigenden Nachfrage an U3 Betreuungsplätzen Rechnung getragen und zum anderen kann das städtebaulich prägende Kirchengebäude erhalten bleiben.

Des Weiteren beabsichtigt ein Investor den Bau hochwertiger barrierefreier Wohnungen an dem Standort. Daher soll die städtebauliche Struktur des Gebietes und der vorhandene Baumbestand überwiegend erhalten bleiben.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 324 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umnutzung des Standortes als Wohngebäude für barrierefreie Wohnungen sowie für die Erweiterung des Kindergartens zu schaffen, damit eine geordnete Entwicklung des Gebietes erreicht wird.

Der Bebauungsplanes Nr. 324 - Bonhoefferstraße – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Entsprechend ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB nicht erforderlich.

Da hier planungsrechtlich die Umnutzung eines bereits erschlossenen und bebauten Standortes in zentraler Lage ermöglicht wird, ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan Nr. 324 keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Ferner wird darauf verwiesen, dass für etwaige erforderliche Abrisse der Bestandbebauung (ehemaliges Jugendheim, Pfarrheim) eine überschlägige Vorprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG mit dem Abrissantrag eingereicht werden muss, die der unteren

Landschaftsbehörde vorzulegen ist. Damit wird dem Artenschutz im nachgeordnetem Abriss- und Baugenehmigungsverfahren Rechnung getragen.

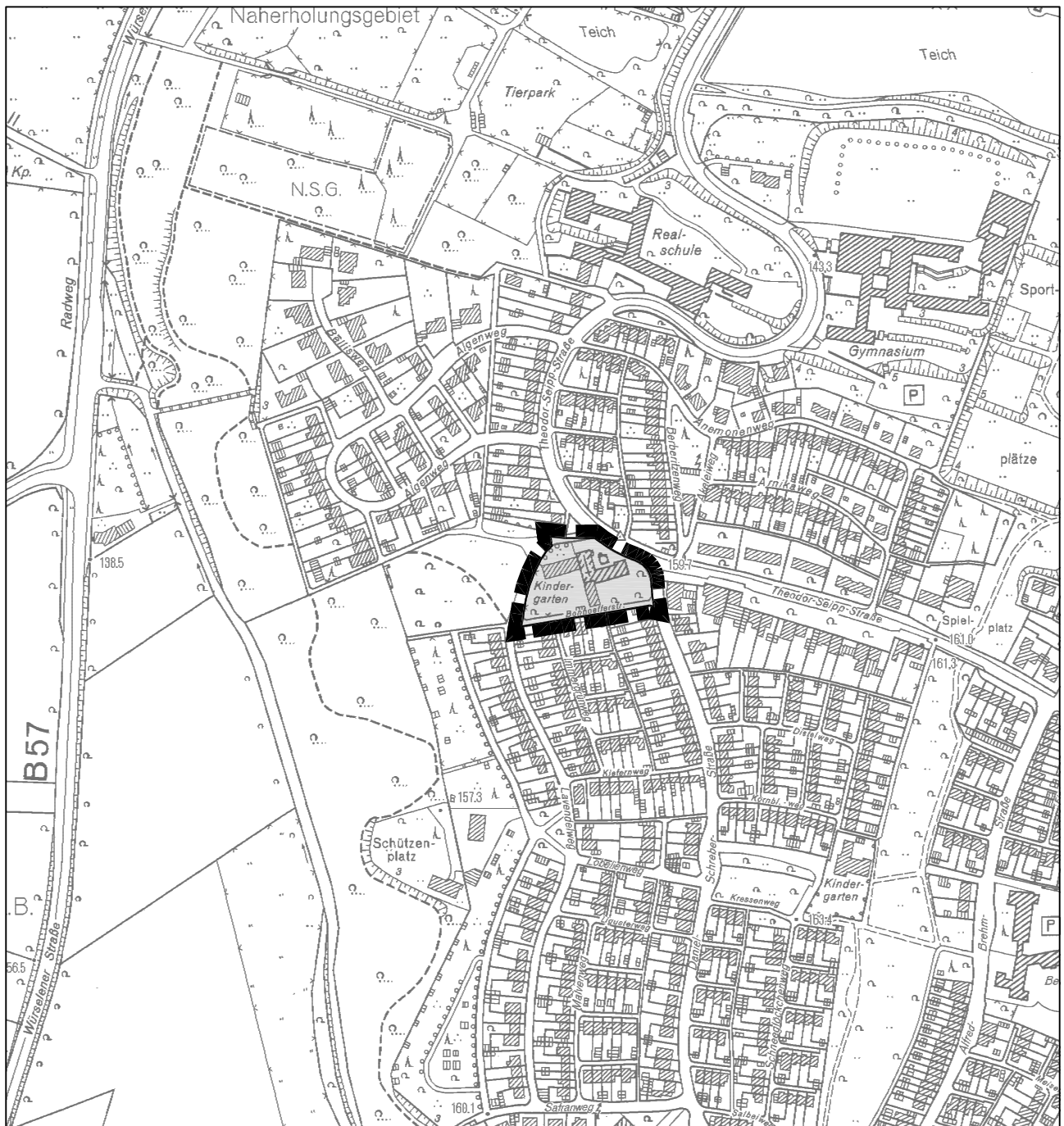
Alsdorf, 05.03.2014

Im Auftrag:

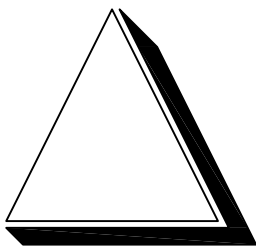
gez.

Hermanns

Assessor



## PLANGEBIET



**BEBAUUNGSPLAN NR. 324**

**BONHOEFFERSTRASSE**

**MASSTAB 1:5 000**



Stadt Alsdorf  
Der Erste Beigeordnete  
als Wahlleiter

# BEKANNTMACHUNG

## **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Alsdorf (Integrationsratswahl) am 25. Mai 2014**

Gemäß § 8 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvertreter/innen im Integrationsrat der Stadt Alsdorf (Wahlordnung) vom 20. Februar 2014 fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Integrationsratswahl der Stadt Alsdorf auf.

Auf die Bestimmungen des § 27 der *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen* (GO NRW) sowie § 8 der Wahlordnung weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wahlvorschläge können von jedem/jeder Wahlberechtigten eingereicht werden. Sie können als Bewerberliste oder für Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen eingereicht werden. Weiterhin kann jeweils ein/e persönliche/r Vertreter/in für jede/n Bewerber/in auf der Bewerberliste und für jede/n Einzelbewerber/in angegeben werden. Eine gleichzeitige Kandidatur als persönliche/r Vertreter/in und als Bewerber/in ist ausgeschlossen.
2. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlamt der Stadt Alsdorf, Rathaus, Hubertusstr. 17, 2. Etage, Zimmer 203 oder 210, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie mittwochs zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr kostenlos ausgegeben werden.
3. Wählbar sind alle Wahlberechtigten und alle Bürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Alsdorf ihre Hauptwohnung haben.
4. Wahlberechtigt ist, wer
  - nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
  - eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
  - die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
  - die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 16 Jahre alt sein, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

4. Alle Wahlvorschläge sind spätestens bis zum

**7. April 2014, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist!),**

bei mir, Hubertusstraße 17 (Rathaus), 2. Etage, Zimmer 203 oder 210, einzureichen. Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren. Gültige Wahlvorschläge liegen nach Ablauf der Einreichungsfrist **nicht** vor, wenn

- die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist oder
- die erforderlichen Unterschriften und Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber sowie der persönlichen Vertreterinnen und Vertreter bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen.

5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein eingereichter Wahlvorschlag unwiderruflich ist.

Alsdorf, den 28. Februar 2014

gez. Kahlen  
Erster Beigeordneter  
Wahlleiter



Stadt Alsdorf  
Der Bürgermeister

### Stellenausschreibung

Bei der Stadt Alsdorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Fachbereich 5 - Finanzen, Fachgebiet 5.2 - Stadtkasse, die Stelle

#### **eines/r Sachbearbeiters/in im Vollstreckungsdienst**

mit folgenden Aufgabenschwerpunkten zu besetzen:

Ausführung der Aufgaben nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) durch Vollstreckung

- eigener und fremder öffentlich-rechtlicher Forderungen sowie
- privatrechtlicher Forderungen nach Landesrecht,
- Ermittlungsarbeiten für alle Vollstreckungsfälle.

Die Aufgaben sind überwiegend im Rahmen einer Außendiensttätigkeit auszuüben.

#### **Erwartet wird**

- der erfolgreiche Abschluss des Angestelltenlehrganges I, bzw. mittelfristig die Teilnahme zur Qualifizierung mit dem Abschluss des Angestelltenlehrganges I,
- Rechtskenntnisse in den einschlägigen Bereichen, insbesondere Erfahrung mit dem Umgang der Bestimmungen des Verwaltungs- und Verwaltungsvollstreckungsrechts,
- EDV-Kenntnisse bzw. der sichere Umgang mit den gängigen Programmen und Verfahren,
- Bereitschaft zur Fortbildung,
- Teamfähigkeit und Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung, sowie Einsatzbereitschaft.

Der Umgang mit Zahlungsmitteln setzt zudem zwingend voraus, dass der/die Bewerber/in in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Das Aufgabenprofil der Stelle entspricht einer Stellenwertigkeit von Entgeltgruppe 6. Darüber hinaus wird eine Entschädigung nach der Vollstreckungs-Vergütungs-Verordnung (VollstrVergV) geleistet, die nach der Höhe der eingezogenen Geldbeträge jeweils monatlich neu ermittelt und ausbezahlt wird, sofern Außendiensttätigkeiten wahrgenommen werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte

**bis spätestens 21.03.2014**

an den Bürgermeister der Stadt Alsdorf Fachbereich 1 - Rat und Verwaltung, Fachgebiet 1.2 – Personal,  
Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind willkommen.

In Vertretung:

gez. Kahlen  
Erster Beigeordneter